

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflege, B.Sc.
Hochschule:	SRH Hochschule für Gesundheit
Standort:	Bamberg, Gera
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In seiner 109. Sitzung hatte der Akkreditierungsrat ursprünglich zwei Auflage avisiert:

Auflage 1: "Sofern die Zulassung von beruflich Qualifizierte gemäß § 70 Abs. 2 ThürHG ohne eine staatlich Anerkannte Berufszulassung ermöglicht werden soll, ist in der Außendarstellung zu

kommunizieren, dass die Berufszulassung nicht mit dem Studiengang erworben wird. (§12 Abs. 1 ThürStAkkVO)"

Gemäß § 2 Abs. 1 der Studienordnung werden folgende Zugangsvoraussetzungen festgelegt: allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife gemäß § 67 ThürHG und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Fachberufe: Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Pflegefachfrau/ Pflegefachmann.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass § 2 Abs. 2 Studienordnung auch beruflich Qualifizierten den Zugang in den Studiengang alleine auf Basis einer fachlich nicht näher bestimmten abgeschlossenen Berufsausbildung, einer mind. dreijährige, hauptberufliche Tätigkeit und einer Eingangsprüfung eröffnet. Der in § 2 Abs. 2 Studienordnung referenzierte § 70 Abs. 2 ThürHG regelt den Zugang zum Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung, so dass es sich hier möglicherweise um eine missverständliche Formulierung handeln könnte

Da der Studiengang kein primärqualifizierender Studiengang nach Pflegeberufegesetz ist, ist eine staatlich anerkannte Ausbildung im Pflegebereich notwendige Bedingung, um nach Abschluss des Studiums in einem Teil der in den Qualifikationszielen festgelegten Berufsfelder arbeiten zu können. Mit der in der Anlage der Stellungnahme vorgelegten Entwurf einer überarbeiteten Prüfungsordnung weist die Hochschule korrekt aus, dass gemäß § 70 Abs. 2 ThürHG nur eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Pflegefachfrau/Pflegefachmann) den Zugang zum Studium ermöglicht. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form [in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO 1 ThürStAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen. Die Auflage wird nicht erteilt.

Auflage 2: "Die Hochschule muss in geeigneter Form für jeden Standort (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann." (§ 12 Abs. 2 ThürStAkkVO)"

Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 19f das Personalkonzept ausführlich diskutiert und positiv bewertet. Zur Verfügung stehen derzeit an beiden Standorten (Bamberg und Gera) jeweils eine 50% Professur mit 9 SWS Lehrkapazität. Am Standort Gera sind zusätzlich drei weitere Professor*innen (Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Methodenlehre in den Gesundheits- und Sozialwissenschaften) in die Durchführung des Studiengangs eingebunden.

Nach Durchsicht der vorliegenden Antragsunterlagen kann der Akkreditierungsrat das uneingeschränkte Positivvotum der Gutachter nicht vollumfänglich nachvollziehen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass am Standort Gera neben der 50% Professur mit der Denomination „Medizinpädagogik“ zusätzlich drei weitere Professor*innen (Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Methodenlehre in den Gesundheits- und Sozialwissenschaften) in den Studiengang eingebunden sind. Allerdings liegen keine Informationen vor, in welchem Umfang diese Professuren in andere Studiengänge eingebunden sind und welche Kapazitäten für den

Bachelorstudiengang „Pflege“ zur Verfügung stehen.

Ab dem Wintersemester 2021 wird am Standort Bamberg eine 50% Professur für Pflegewissenschaft besetzt sein (Akkreditierungsbericht S. 20). Dass für den Standort Bamberg neben dieser Professur keine weitere professorale Unterstützung wie in Gera geplant ist, wirft die Frage auf, inwiefern die Pflegewissenschaft in der fachlichen Breite hier abgedeckt werden kann.

Bezogen auf beide Standorte liegen keine Informationen zur Qualifikation der Lehrbeauftragten vor. Nach § 12 Abs. 2 ThürStudakkVO die Verbindung von Forschung und Lehre v.a. in den profilbildenden Bereichen eines Studiengangs in geeigneter Form durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet werden muss. Da professorale Lehre in gewissem Umfang auch durch externe Kooperationen und / oder Lehraufträge bereitgestellt werden kann, bedarf es dazu eines über den Akkreditierungszeitraum nachhaltigen Konzepts.

Der Akkreditierungsrat hält darüber hinaus fest, dass die Tabelle zur Aufwuchsplanung auf S. 12 des Selbstberichtes recht allgemein Personalbedarfe auflistet. Es fehlt eine konkrete Erläuterung, ob die vorhandenen Professuren aufgestockt werden sollen oder ob ggfs. eine weitere Professur/en und mit welcher Denomination eingestellt werden soll. Diese Informationen sind zu ergänzen.

Im Übrigen wird laut Tabelle 3 zur Personalplanung (Selbstbericht, S. 11) für jede Kohorte an jedem Standort eine professorale Lehre von 0,26 VZÄ veranschlagt. Dies ist berechnet auf der Basis der reinen studentischen Präsenzzeit. Jedoch entspricht eine SWS nicht einer Stunde wöchentlicher Präsenzlehre, da hier u.a. Vor- und Nachbereitungszeit, Prüfungen, Sprechstunden, etc. einzubeziehen sind.

In der Stellungnahme erläutert die Hochschule ausführlich und nachvollziehbar die personellen Ressourcen für beide Standorte für den Akkreditierungszeitraum, legt entsprechende Berechnungen vor und benennt konkret die Lehrenden im WS 22/23. Zum Studienstart werden eine 0,5 Professur im Studiengang je Studienort eingesetzt werde. Bei Vollaufwuchs mit 2 Kohorten (vorauss. im WS 22/23 in Bamberg und WS 23/24 in Gera) betrage der Personalbedarf 0,75 VZÄ, die sich auf verschiedene Personen mit unterschiedlichem Stellenumfang aufteilen können. Hierzu werde für den Studienort Bamberg zum Wintersemester 22/23 und für den Studienort Gera zum Wintersemester 23/24 jeweils eine weitere Professur im Umfang von 0,5 VZÄ ausgeschrieben. Hierbei werde darauf geachtet, Synergien mit anderen Studiengängen der Hochschule zu nutzen, um so die Professorinnen und Professoren über den Studiengang hinaus einsetzen und die fachliche Breite abdecken zu können. Am Studienort Gera werde sich die Aufnahme des Studienbetriebes wahrscheinlich auf das Wintersemester 22/23 verschieben, so dass die Aufwuchsplanung abweichend zum Selbstbericht angepasst wurde. Für den Akkreditierungsrat wurde deutlich, dass zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum gemäß § 12 Abs. 2 ThürStAkkrVO) personell getragen werden kann.

